Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Stadt Naumburg (Saale)

(Kostenbeitragssatzung)

in der Fassung vom 11.03.2020

Veröffentlichung: 20.03.2020
Inkrafttreten: 01.04.2020

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166) und der §§ 5 Abs. 5 und 13 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.03.2003 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende Satzung beschlossen.

§1
Erhebung, Festsetzung der Kostenbeiträge

1) Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Naumburg (Saale) gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer und freier Trägerschaft. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind von den Eltern/Sorgeberechtigten Kostenbeiträge zu erheben.

2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegung der Kostenbeiträge bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

4) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht die Stadt Naumburg (Saale) ist, können in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Naumburg (Saale) unter Beachtung des § 3b Abs.1-3 KiföG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) betreut werden. Zwischen der Wohnortgemeinde und der Stadt Naumburg (Saale) muss vor Aufnahme des Kindes ein Finanzausgleich i. S. § 12 c KiFöG LSA vereinbart werden.

§2
Höhe der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für die einzelnen Betreuungsarten sind der Anlage zu entnehmen.

§3
Kostenpflicht

1) Die Kostenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis einschließlich dem 15. eines Monats, wird der Kostenbeitrag für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird ein halber Kostenbeitrag erhoben. Die Kostenpflicht endet mit der Abmeldung des Kindes sowie mit der sonstigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Erfolgt die Beendigung bis einschließlich dem 15. eines Monats, wird ein halber Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Beendigung nach dem 15. eines Monats, wird der Kostenbeitrag für den vollen Monat erhoben.

2) Die festgelegten Betreuungsstunden können für Kinderkrippe und Kindergarten jeweils zum Quartalsanfang geändert werden. Für Horte ist eine Änderung der Betreuungsstunden jeweils zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen sind, in Absprache mit der Leitung der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.

3) Bei Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zu Kindergarten ist der geänderte Kostenbeitrag ab dem 1. des Monats fällig, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Eine Änderung auf eine beantragte Betreuungszeit im Laufe eines Monats wird zum nächsten Monat vollzogen.

4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Kostenbescheid. Die Kostenbescheide gelten auch für die Folgezeiten, solange sich die Höhe des Kostenbeitrages nicht ändert.

   Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Naumburg (Saale) folgende Daten unverzüglich mit:

   - Namen
   - Anschriften
   - Geburtsdaten
   - Aufnahme-/ Abmeldedaten der Kinder
   - Angaben zu den Eltern/Sorgeberechtigten

5) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beträgen erhoben (Erhebungszeitraum). Er ist jeweils am 15. eines Monats fällig und vom Beitragsschuldner bargeldlos zu entrichten.

6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, werden die Eltern/ Sorgeberechtigten mit der nächsthöheren Betreuungsstunde veranlagt.

7) Anträge auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages können von Eltern/ Sorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches die Anträge prüft und bescheidet.

8) Während der Dauer der Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§4
Beitragsschuldner

1) Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der betreuten Kinder. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

2) Beitragsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

3) Werden durch die Eltern/Sorgeberechtigten zwei Kostenbeiträge für die Betreuung nicht bzw. nicht in voller Höhe gezahlt, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.

§5
Ermäßigung der Kostenbeiträge

Eine mögliche Ermäßigung der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§6
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§7
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung in der Fassung vom 12.06.2019 tritt mit Ablauf des 31.03.2020 außer Kraft.

Bernward Küper
Oberbürgermeister

-Siegel-

Naumburg, den 16.03.2020

Anlage

Anlage zu § 2 der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in der Stadt Naumburg (Saale) (Kostenbeitragssatzung)“

1. Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren)

täglicher Betreuungsbedarf	Monatlicher Kostenbeitrag
bis zu 5 Stunden	127,00 Euro
bis zu 6 Stunden	152,00 Euro
bis zu 7 Stunden	178,00 Euro
bis zu 8 Stunden	203,00 Euro
bis zu 9 Stunden	228,00 Euro
bis zu 10 Stunden	254,00 Euro

Bei einem Bedarf von mehr als 10 Stunden kann im Ausnahmefall die Betreuungszeit auf 11 Stunden erhöht werden.
Dieser Betreuungsaufwand wird mit einem Kostenbeitrag von 20,00 Euro/Stunde berechnet.

2. Kindergarten (Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht)

täglicher Betreuungsbedarf	Monatlicher Kostenbeitrag
bis zu 5 Stunden	76,00 Euro
bis zu 6 Stunden	91,00 Euro
bis zu 7 Stunden	106,00 Euro
bis zu 8 Stunden	121,00 Euro
bis zu 9 Stunden	136,00 Euro
bis zu 10 Stunden	152,00 Euro

Bei einem Bedarf von mehr als 10 Stunden kann im Ausnahmefall die Betreuungszeit auf 11 Stunden erhöht werden.
Dieser Betreuungsaufwand wird mit einem Kostenbeitrag von 20,00 Euro/Stunde berechnet.

Hort (Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)

Betreuungsbedarf Schulzeit	Betreuungsbedarf Ferienzeit	Kostenbeitrag
bis zu 2 Stunden	ohne	24,00 Euro
	bis zu 5 Stunden	34,00 Euro
	bis zu 6 Stunden	36,00 Euro
	bis zu 7 Stunden	38,00 Euro
	bis zu 8 Stunden	40,00 Euro
	bis zu 9 Stunden	42,00 Euro
	bis zu 10 Stunden	44,00 Euro
bis zu 4 Stunden	ohne	47,00 Euro
	bis zu 5 Stunden	58,00 Euro
	bis zu 6 Stunden	60,00 Euro
	bis zu 7 Stunden	62,00 Euro
	bis zu 8 Stunden	64,00 Euro
	bis zu 9 Stunden	66,00 Euro
	bis zu 10 Stunden	68,00 Euro
bis zu 5 Stunden	ohne	59,00 Euro
	bis zu 5 Stunden	70,00 Euro
	bis zu 6 Stunden	72,00 Euro
	bis zu 7 Stunden	74,00 Euro
	bis zu 8 Stunden	76,00 Euro
	bis zu 9 Stunden	78,00 Euro
	bis zu 10 Stunden	80,00 Euro
bis zu 6 Stunden	ohne	71,00 Euro
	bis zu 5 Stunden	82,00 Euro
	bis zu 6 Stunden	84,00 Euro
	bis zu 7 Stunden	86,00 Euro
	bis zu 8 Stunden	88,00 Euro
	bis zu 9 Stunden	90,00 Euro
	bis zu 10 Stunden	92,00 Euro

Für Schulkinder, für die ausschließlich eine Hortbetreuung in den Ferien in Anspruch genommen wird, beträgt der Kostenbeitrag 4,00 Euro/Tag.
Die in Anspruch genommene Betreuungszeit kann bis zu 10 Stunden täglich/ 50 Stunden wöchentlich betragen.